LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•02•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Herrn
Christian Feldmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 6.028, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
08.05.2022		Herr Helms	11.05.2022

Bürgeranfrage zur Stadtvertretung am 16.05.2022
- Nachhaltiger Einkauf von Waren und Dienstleistungen

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Ich bitte um Auskunft, welche Möglichkeiten bietet das aktuelle Vergaberecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des des Klimaschutzes und der Abfallvermeidung zur nachhaltigen Beschaffung und wie werden die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten durch die Landeshauptstadt Schwerin genutzt? D.h. welche Waren und Dienstleistungen werden konkret spätestens seit dem Beschluss der Schweriner Stadtvertretung zum Klimanotstandsbeschluss der Stadtvertretung durch die Landeshauptstadt Schwerin im Januar 2020 nachhaltig beschafft? Welche Festlegungen gibt es dazu aktuell?

Zum 1. Januar 2019 wurde mit Änderung des Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO in M-V eingeführt. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich werden neben wirtschaftlichen Kriterien in Mecklenburg-Vorpommern dadurch vor allem Nachhaltigkeitsziele sowie soziale und umweltbezogene Aspekte konkretisiert, zum Beispiel eine genauere Eingrenzung von Lebenszykluskosten nach § 7 Abs. 4 VgG M-V: Diese werden als Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten angegeben. Die Beschaffung soll demzufolge nicht nur von den initialen Anschaffungskosten, sondern auch von späteren Folgekosten abhängen. Gemäß § 5 VgG M-V sollten Aufträge bislang nur an fachkundige, leistungsfähige und gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Diese Forderung wird dahingehend konkretisiert, dass explizit darauf verwiesen wird, dass fortan weitere Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die vor allem soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte adressieren. § 3 Abs. 4 Satz 2 VgG M-V sieht vor, dass technische Spezifikationen sowie Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Beachtung umweltbezogener Aspekte und unter Bezugnahme auf Umweltzeichen zu formulieren sind. Hierbei soll nach Satz 3 der Regelung auf eine möglichst hohe Energieeffizienz geachtet werden.

In der Landeshauptstadt Schwerin bestehen keine gesonderten Leitlinien zur nachhaltigen Vergabe. Es wird hierzu auch kein Bedarf gesehen.

Unabhängig davon, dass eigene Regelungswerke auch immer ein Fall der Risikoerhöhung dahingehend darstellen, dass nicht alle Konstellationen abgebildet werden, findet innerhalb des Hauses und in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle ein interner Austausch statt, ob nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden können.

Dabei orientiert man sich z. B. am Leitfaden der Hansestadt Hamburg oder anderer Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier